

Unternehmenssatzung

für das

„Kommunalunternehmen Leutershausen“

vom 03.04.2018

Die Stadt Leutershausen erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Leutershausen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Leutershausen“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Leutershausen.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt 1.000.000 EUR

(in Worten: eine Million Euro).

²Das Stammkapital wird erbracht in Höhe von 50.000 EUR in bar und in Höhe von 950.000 EUR im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der den bisherigen Regiebetrieben

- Trinkwasserversorgung,
- Abwasserbeseitigung und
- Stromversorgung

der Stadt Leutershausen zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO).

³Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Leutershausen dem Kommunalunternehmen die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücke.

⁴Die Anlage ist zwingender Bestandteil dieser Unternehmenssatzung.

⁵Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Unternehmenssatzung. ⁶Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁷Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. ⁸Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird in die Kapitalrücklage des Kommunalunternehmens eingestellt.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Leutershausen und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Leutershausen“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser;
 - b) die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet;

- c) die Versorgung des Stadtgebiets mit Energie, insbesondere Strom;
- d) die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung für die Stadt Leutershausen; hierzu gehört insbesondere:
 - Entwicklung und Baureifmachung von Wohn- und Gewerbeflächen im Gebiet der Stadt Leutershausen mit insbesondere Erwerb, Tausch, Sanierung, Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 - Werbung für den Wirtschaftsstandort Leutershausen,
 - Hilfestellung für ansässige und ansiedlungsinteressierte Gewerbebetriebe durch Beratung und Vermittlung geeigneter Gewerbeflächen;
- e) die Errichtung von Telekommunikationsanlagen im Stadtgebiet; dazu gehört insbesondere die Verlegung von Leerrohren und Glasfaserkabeln zur Breitbandversorgung der Einwohner sowie die Verpachtung dieser Anlagen an Betreiber;
- f) die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Leutershausen, insbesondere das Akquirieren von Fördermitteln und Leistungen im Bereich der Projektsteuerung und des Datenschutzes.

²Der Unternehmensgegenstand schließt die Einrichtung und Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, ein. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt Leutershausen geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens angemessenen Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Leutershausen

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben,

- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG),
- c) Satzungen nach Art. 20 des bayerischen Kostengesetzes (KG) über Kostenerhebungen für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis,
- d) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

²Die Rechte des Stadtrats aus Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO werden hierdurch nicht berührt.

- (4) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, befördern, abordnen, versetzen, zuweisen, in den Ruhestand versetzen und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- 1. der Vorstand (§ 4);
- 2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) ¹ Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.

- (3) ¹Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Unternehmenssatzung. ²Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ³Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss dem Vorstand allgemein oder im Einzelfall die Befugnis erteilen, das Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) ¹Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zum Wohle des Kommunalunternehmens zu arbeiten
- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamt-Wirtschaftsplan und jeweils für die Unternehmenssparten aufzustellen. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Unternehmenssparten beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Leutershausen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig, Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen, zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie Arbeitnehmer bis zu einer Vergütung, die der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht, einzustellen, höherzugruppieren,

abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personal-
gestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

- (9) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mit-
gliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der
Stadt Leutershausen. ³Vertreter des ersten Bürgermeisters als vorsitzendem
Verwaltungsratsmitglied sind die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters
gemäß Art. 39 GO. ⁴Mit Zustimmung dieser Stellvertreter kann der Verwal-
tungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, der
den ersten Bürgermeister bei dessen Abwesenheit vertritt ⁵Für jedes stimm-
berechtigte Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Stellvertreter aus dem
Stadtrat benannt. Im Vertretungsfall sind die Vertreter auch stimmberech-
tigt.
- (2) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs
Jahre bestellt. ²Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden,
wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein solcher liegt insbesondere vor,
wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder
nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Die Abberufung obliegt dem
Stadtrat.
- (3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat ange-
hören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausschei-
den aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis
zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungs-
rats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an

denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

⁴Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 90 Abs. 3 S. 7 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Leutershausen und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung, die der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats nach der Geschäftsordnung des Stadtrats entspricht. ²Weitere Entschädigungen, insbesondere Entschädigungen für den Verdienstausfall oder Ausgleich häuslicher Nachteile werden nicht gewährt. ³Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden. ⁴Die Ablieferungspflichten nach Art. 20 a Abs. 4 GO sind zu beachten.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leutershausen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. ²Auskunfts-

und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats und von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten. ³Der Verwaltungsrat kann selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. ⁴Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs, insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
- c) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
- d) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 9);
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- f) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- g) Einrichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben (§ 2 Abs. 1 S. 2);
- h) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 6);

- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Leutershausen;
- m) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- n) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Beschäftigte des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- o) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- p) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.
- q) Alle Einzelvorhaben die den Betrag von 15.000 EUR überschreiten, auch wenn diese im Wirtschaftsplan enthalten sind, insbesondere
 - a. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögenswerten unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.;
 - b. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 15.000 EUR übersteigen;
 - c. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 15.000 EUR gefährden;

- d. Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie andere Rechtsgeschäfte, die der Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen, soweit die jeweiligen Rechtsgeschäfte nicht bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind oder sie im Einzelfall einen Betrag von 15.000 EUR nicht überschreiten;

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) und i) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden, die mindestens in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen muss, zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am dritten Tage vorher zu gehen. ³Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. ⁴Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁵In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Für Sitzungen des Verwaltungsrats mit Beratungen und Beschlüssen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung gilt § 2 Abs. 4 KUV in Verbindung mit § 52 GO. ³Im übrigen sind Sitzungen des Verwaltungsrats nicht-öffentlich.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Der Verwaltungsvorsitzende kann für die Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zuzuleiten. ⁴Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum

Ende der nachfolgenden Verwaltungsratssitzung keine Einwendungen erhoben werden.

- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss); Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in Abwesenheit des Vorstands.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Leutershausen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kommunalunternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. ²Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ³Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ⁴Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Leutershausen zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Leutershausen haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Leutershausen nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten

und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

¹Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

²Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpf-Wirtschaftsjahr. ³Es beginnt mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 11

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR. ²Etwaige, darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Stadt Leutershausen.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.2017 außer Kraft.

Leutershausen, den 03.04.2018

Sandra Bonnemeier

1. Bürgermeisterin

A) Stomversorgung

Bezeichnung	Flurnum- mer	Gemarkung	Fläche	aktueller Eigentümer
Trafo Gasberg	446/23	Leutershausen	8 m ²	Stadt Leutershausen
Materiallager Steinweg 1	429	Leutershausen	241 m ²	Stadt Leutershausen
Trafo Färbereistraße	542	Leutershausen	45 m ²	Stadt Leutershausen
Trafo Industriestraße	469/2	Leutershausen	30 m ²	Stadt Leutershausen
Trafo Weißdornweg	800/36	Leutershausen	46 m ²	Stadt Leutershausen

B) Trinkwasserversorgung

Bezeichnung	Flurnum- mer	Gemarkung	Fläche	aktueller Eigentümer
Übergabeschacht Pfaffenweiher	186	Neunkirchen b.Leutershause	82 m ²	Stadt Leutershausen
Wasserhaus Jochsberger Straße	1175	Leutershausen	939 m ²	Stadt Leutershausen
Übergabeschacht Wiedersbach	201	Neunkirchen b.Leutershause	85 m ²	Stadt Leutershausen
Übergabeschacht Gewerbepark Wiedersbach	347/1	Rauenbuch	51 m ²	Stadt Leutershausen

C) Abwasserbeseitigung

Bezeichnung	Flurnum- mer	Gemarkung	Fläche	aktueller Eigentümer
RÜB am Weiher	800/64	Leutershausen	1.916 m ²	Stadt Leutershausen
RÜB Loos	1642/7	Leutershausen	747 m ²	Stadt Leutershausen
Kläranlage Leutershausen	712	Leutershausen	25.509 m ²	Stadt Leutershausen
Pumpwerk Winden	314	Mittelramstadt	2.919 m ²	Stadt Leutershausen
RÜB / Pumpwerk Jochsberg	3	Jochsberg	511 m ²	Stadt Leutershausen
RÜB Gewerbepark Wiedersbach	452	Rauenbuch	11.286 m ²	Stadt Leutershausen
RÜB Wiedersbach	379	Wiedersbach	1.340 m ²	Stadt Leutershausen
Kläranlage Hetzweiler	269	Brunst	3.923 m ²	Stadt Leutershausen
Pumpwerk Büchelberg	26	Büchelberg	323 m ²	Stadt Leutershausen

Kläranlage Brunst

308

Brunst

9.767 m² Stadt Leutershausen